

CORONA-UPDATE

26.02.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Corona-Wirtschafts-
hilfen: Überbrü-
ckungshilfe III

Überbrückungshilfe III

Erstmalig beruht die Antragstellung auf einer reinen Zukunftsprognose: Ausgehend von den Prognosen zur Entwicklung der weiteren pandemiebedingten Schließungen, sind die erwarteten Umsätze und Fixkosten von Ihnen zu schätzen.

Um die Überbrückungshilfe III korrekt beantragen zu können, stellen wir Ihnen unser Berechnungstool zur Vorerfassung der Überbrückungshilfe III kostenfrei zur Verfügung. Bitte nutzen Sie dieses und kontaktieren Sie uns, wenn Sie Hilfe benötigen oder Fragen haben.

Das Berechnungstool finden Sie hier:

<https://www.planaris.de/aktuelles/service-bereich/corona-2020/>

Unter den Tabellenblättern „Einleitung“ und „Hinweise“ finden Sie allgemeine Informationen zu dieser Wirtschaftshilfe.

Unter dem Tabellenblatt „ÜB III“ finden Sie die notwendigen Umsatz- und Kostenplanungen. Bitte geben Sie hier Ihre Planwerte ein. Um die Eingabe der Werte nachvollziehbar zu gestalten, können Sie die nachfolgenden Tabellenblätter zu den einzelnen Textziffern als Berechnungshilfe nutzen.

Sie finden im Berechnungstool zur näheren Erläuterung stets Verlinkungen zu den FAQs der Bundesregierung.

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

Im Nachgang übersenden Sie bitte Ihre Ermittlungen an uns. Anhand Ihres Forecasts berechnen wir Ihnen, ob und in welcher Höhe für Sie eine Antragstellung in Frage kommt.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

<p>FAQ Corona der Bundesregierung</p>	<p>Gestellung von Schutzmasken und Zahlung von COVID-19-Tests</p> <p>Am 23.02.2021 hat das Bundesfinanzministerium seine sog. FAQ „Corona“ (Steuern) aktualisiert. Auf zwei Punkte wollen wir hinweisen:</p> <p>1. Schutzmasken</p> <p>Frage: Führt die Zurverfügungstellung von Atemschutzmasken zur beruflichen Nutzung durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zu Arbeitslohn?</p> <p>Antwort dazu: „Nein. Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die Schutzmasken zur beruflichen Nutzung zur Verfügung, ist ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers anzunehmen. Dies gilt auch für Zwecke der Umsatzsteuer (vgl. Abschn. 1.8 Abs. 4 UStAE; FAQ „Corona“ (Steuern) vom 23.02.2021, Nr. 16, Seite 15).</p> <p>2. COVID-19-Tests</p> <p>Frage: Führt die Übernahme von Kosten für Covid-19-Tests durch den Arbeitgeber zu Arbeitslohn?</p> <p>Antwort: „Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten von Covid-19-Tests (Schnelltest, PCR- und Antikörper-Tests), ist es aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Die Kostenübernahme ist kein Arbeitslohn (FAQ „Corona“ (Steuern) vom 23.02.2021, Nr. 15, Seite 15).</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern.html</p>
<p>Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern"</p>	<p>Mehr Unterstützung für Ausbildungsbetriebe</p> <p>Die Bundesregierung weitet die Förderung von Ausbildungsplätzen aus und reagiert so auf die weiterhin bestehende Corona-Krise und ihre umfangreichen Folgen. Die Fördervoraussetzungen für die Ausbildungsprämien sollen nun deutlich erleichtert werden. Übernahmeprämien und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung werden bis Mitte 2021 verlängert.</p>



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Im Einzelnen wurde Folgendes beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kleine und mittlere Ausbildungsbetriebe können künftig bereits mit Ausbildungsprämien und Ausbildungsprämien plus gefördert werden, wenn sie Umsatzeinbußen von durchschnittlich mindestens 50 Prozent innerhalb von zwei Monaten zwischen April bis Dezember 2020 hatten – oder in fünf zusammenhängenden Monaten Einbußen von durchschnittlich mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vorjahr verkraften müssen (bisher: durchschnittlich mindestens 60 Prozent in April und Mai 2020 gegenüber Vorjahr).• Die Durchführung von Kurzarbeit kann für die Ausbildungsprämien und Ausbildungsprämien plus auch im zweiten Halbjahr 2020 berücksichtigt werden (bisher: nur erstes Halbjahr 2020).• Künftig werden auch Ausbildungen, die vom 24. Juni 2020 bis zum 31. Juli 2020 begonnen haben, in die Ausbildungsprämien miteinbezogen.• Übernimmt ein Betrieb einen Auszubildenden, der seine Ausbildungsstelle wegen einer pandemiebedingten Insolvenz verloren hat, kann dieser künftig unabhängig von den Betriebsgrößen mit der Übernahmeprämie gefördert werden (bisher: nur, wenn beide Betriebe maximal 249 Mitarbeiter hatten). Solche Übernahmen können bis zum 30. Juni 2021 gefördert werden (bisher: bis zum 31. Dezember 2020).• Die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit in der Ausbildung werden bis Juni 2021 verlängert (bisher: Laufzeit bis Dezember 2020). <p>Informationen und Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der Arbeitsagentur unter der Rubrik „Finanzielle Hilfen und Unterstützung“</p> <p>https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen</p>
Kurzarbeitergeld	<p>Allgemeine Hinweise zum Kurzarbeitergeld</p> <p>Auf der Homepage der Arbeitsagentur finden Sie wichtige Informationen für Unternehmen zum Thema Kurzarbeit, welche ständig aktualisiert werden.</p> <p>https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/</p>



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Auch dem Thema Arbeitnehmerüberlassung kommt in der Corona-Pandemie eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für die Überlassung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern an Impfzentren. Informationen zu diesem Thema finden Sie hier:</p> <p>https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/arbeitnehmerueberlassung#1478928700480</p> <p>Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie an dieser Stelle wiederholt auf die Warnung der Arbeitsagentur vor dem Versand von Phishing-Mails im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld hinweisen:</p> <p>Bereits seit einiger Zeit werden betrügerische E-Mails mit dem Betreff „Kurzarbeitergeld“ versandt. Diese E-Mails täuschen als Absender eine Arbeitsagentur vor und fragen persönliche Daten ab.</p> <p>Falls Sie eine solche E-Mail in Ihrem Posteingang vorfinden, empfiehlt die Arbeitsagentur das folgende Vorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Löschen Sie die E-Mail.• Antworten Sie keinesfalls auf die E-Mail.• Klicken Sie keinesfalls auf die darin enthaltenen Links. <p>https://www.arbeitsagentur.de/warnung-phishing-mail-kurzarbeit</p>
<p>Gesetzgebung – 3. Corona-Steuerhilfegesetz</p>	<p>Finanzausschuss beschließt 3. Corona-Steuerhilfegesetz</p> <p>Der Finanzausschuss des Bundestages hat am 23.2.2021 das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz (BT-Drucks. 19/26544) in geänderter Form (BT-Drucks. 19/26970) beschlossen.</p> <p>https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/265/1926544.pdf</p> <p>Mit dem Gesetz soll Familien, Gaststätten und Gewerbe, die krisenbedingt Verluste machen, geholfen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Familien sollen 2021 einen einmaligen Kinderbonus von 150 Euro für jedes kindergeldberechtigende Kind bekommen.



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<ul style="list-style-type: none">• Für Gaststätten soll der bereits geltende ermäßigte Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent auf Speisen über den 30.6. hinaus bis Ende 2022 verlängert werden. Getränke bleiben davon ausgenommen.• Für Unternehmen und Selbständige soll der steuerliche Verlustrücktrag für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 auf zehn Millionen Euro angehoben werden, bei Zusammenveranlagung auf zwanzig Millionen Euro. Dies soll auch beim vorläufigen Verlustrücktrag gelten. <p>Angenommen wurde ein Änderungsantrag, wonach auch der vorläufige Verlustrücktrag für 2021 bei der Steuerfestsetzung für 2020 berücksichtigt wird.</p> <p>https://www.bundestag.de/hib?url=L3ByZXNzZS9oaWlvODIOMiE4LTgyNDIxOA==&mod=mod454590</p>
Verfügungen in Hessen und Thüringen	<h3>Was gilt aktuell in Hessen und Thüringen?</h3> <h4>Hessen</h4> <p>Die Frage „Was darf öffnen, was bleibt geschlossen“ wird unter folgenden Links beantwortet:</p> <p>https://soziales.hessen.de/gesundheits/infektionsschutz/corona-hessen/was-ist-geoeffnet-was-ist-geschlossen-0</p> <p>https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/geschaefte-dienstleistungen-und-handwerk</p> <p>Alle wichtigen Verordnungen finden Sie hier:</p> <p>https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen</p> <h4>Thüringen</h4> <p>Aktuelle Informationen im Kontext der Corona-Krise sowie wichtige Hinweise und Kontakte zu finanziellen Unterstützungen finden Sie hier:</p> <p>https://wirtschaft.thueringen.de/corona</p> <p>Coronavirus-Informationsportal der Landesregierung:</p> <p>https://corona.thueringen.de/</p>



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

<p>Nutzungsdauer von Computerhardware und Software</p>	<p>Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung</p> <p>Die Finanzverwaltung ändert mit dem BMF-Schreiben vom 26.02.2021 ihre Auffassung zur Nutzungsdauer von Computern und Software. Die bisher in der AfA-Tabelle für allgemeine Anlagegüter enthaltene Nutzungsdauer für Computer wird ab dem Wirtschaftsjahr 2021 von drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt.</p> <p>Der Begriff „Computerhardware“ umfasst Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte.</p> <p>Zum BMF-Schreiben:</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/abfc3b65-d863-41e0-b9c7-509ce5dd1584</p>
--	---